



Informationen für Ihre Museumsstätte, Ihren Verein, Ihre Initiative, Ihr Projekt

Liebe Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler,

wir hoffen, dass Sie mit frischer Energie und Ideen für Ihr Ehrenamt gesund in das neue Jahr gekommen sind. Wir von der Beratungsstelle unterstützen Sie weiterhin in allen Fragen rund um Ihre Museumsstätte, Ihren Verein, Ihre Initiative oder Ihr Projekt. Auch dieses Jahr werden wir Ihnen dazu wieder Seminare anbieten und Sie weiterhin individuell vor Ort beraten. Sprechen Sie uns gern an! Und vielleicht sind es nicht immer nur die großen Dinge, die Sie das entscheidende Stück voranbringen. Manchmal braucht es nur etwas Budget, z.B. für einen Workshop oder eine externe Referentin. Hier setzt die wieder aktive, so genannte „Mikroförderung“ an:

Mikroförderung für Ihren Verein – 1.500 Euro für das Engagement

Um die ein oder andere Idee nach vorn zu bringen, wie Sie Ihr Vereinsleben etwas ankurbeln können oder um neue Mitmacherinnen und Mitmacher aufmerksam machen zu können, gibt es seit vergangener Woche wieder die Mikroförderung der **DSEE** über 1.500 Euro für verschiedenste Vorhaben rund um Ihren Verein:

www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/foerderung/mikrofoerderprogramm/

Seit dem 01.01.2025 gilt die E-Rechnung verpflichtend

Mit Beginn dieses Jahres ist nun auch die sogenannte E-Rechnung verpflichtend – für gemeinnützige Vereine können sich hierdurch wichtige Änderungen ergeben, für manche auch nicht. Hierzu haben wir in der Beratungsstelle in den Gesprächen bei vielen Vereinen derzeit eine Verunsicherung wahrgenommen.

Nachfolgend haben wir daher einige grundsätzlichen Informationen für Sie zusammen gestellt:

Was ist denn eigentlich die E-Rechnung und muss mein Verein in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen?

Im Moment scheinen sich zwei Formate der E-Rechnung durchzusetzen. Diese heißen „XRechnung“ und „ZUGFeRD“. Es handelt sich bei beiden Formaten im Grunde um PDF-Dateien, an die der elektronische Datensatz angehängt bzw. integriert ist. Der grundsätzliche Empfang dieser Rechnungen (z.B. per E-Mail) muss also bei Ihnen gewährleistet sein.

Diese Rechnungen können normal ausgedruckt und zu den Buchhaltungsunterlagen genommen werden, sofern der Verein noch eine händische Buchhaltung führt.

Sollte der Verein eine elektronische Buchführung haben, so ist beim jeweiligen Anbieter zu prüfen, ob das verwendete Programm die Voraussetzungen zum Empfang und Verarbeitung von E-Rechnungen hat.

Ist mein Verein verpflichtet, E-Rechnungen zu erstellen/zu versenden?

- Nein, der Verein ist nicht verpflichtet, E-Rechnung zu erstellen/zu verwenden, wenn der Verein keine umsatzsteuerpflichtigen Geschäfte tätigt.
- Nein, der Verein ist nicht verpflichtet, E-Rechnungen zu erstellen/zu verwenden, wenn der Verein weder einen Zweckbetrieb und/oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat.
- Umgekehrt gesagt, ist er verpflichtet, sofern der Verein einen umsatzsteuerpflichtigen Zweckbetrieb und/oder einen umsatzsteuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

Gibt es Ausnahmen bei der Rechnungserstellung?

- E-Rechnungen müssen nicht erstellt werden
- bei Rechnungen an Endverbraucher und Privatpersonen,
- bei Rechnungen, die einen Gesamtbetrag von 250 € nicht übersteigen,
- bei bestimmten umsatzsteuerfreien Umsätzen, z.B. Seminargebühren,
- bei Rechnungen von ausländischen Rechnungsstellern oder Rechnungen an ausländische Rechnungsempfänger

Gibt es Übergangsfristen?

Für die Umsetzung der E-Rechnung gibt es einige Übergangsregelungen:

Bis Ende 2026 können Rechnungen noch als sonstige Rechnungen ausgestellt und übermittelt werden, z.B. auf Papier oder als PDF-Datei.

Bis Ende 2027 können kleinen Unternehmen, die einen Gesamtumsatz von maximal 800.000 Euro im vorherigen Kalenderjahr erzielt haben, Rechnungen ebenfalls noch als sonstige Rechnungen ausstellen.

Ab 01.01.2028 müssen alle Unternehmen bei inländischen Umsätzen mit inländischen Unternehmen E-Rechnungen versenden.

Für weitere Fragen und Informationen gibt es u.a. bei der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt am 6. Februar 2025, von 17 – 18.15 Uhr, eine **Online-Veranstaltung** zu dem Thema „E-Rechnungen – wissen, was richtig ist“. Anmelden können Sie sich hier:

pretix.eu/DSEE/e-rechnung2/

Was muss ich beim Ausstellen von Spendenquittungen beachten?

Für viele gemeinnützige Vereine sind Spenden eine wichtige Finanzierungsquelle ihrer Vorhaben. Oft gibt es dabei jedoch Fragen, was zu beachten ist, damit der oder die Gebende die Spende auch steuerlich geltend machen kann.

Dazu ist zunächst zu sagen, dass es in bestimmten Spendensituationen aus Vereinfachungsgründen keiner Spendenbescheinigung bedarf. Als Nachweis genügt hier dann der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (z. B. der Kontoauszug, der Lastschrifteinzugsbeleg oder der PC-Ausdruck beim Onlinebanking). Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. Ist der Spendenempfänger ein begünstigter Verein, muss zusätzlich der vom Zuwendungsempfänger hergestellte Beleg aufbewahrt werden, weil die Angaben über dessen Steuerbegünstigung nur daraus ersichtlich sind. Beim Onlinebanking muss der PC-Ausdruck den Namen und die Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, den Betrag und den Buchungstag enthalten.

Beachten Sie hierzu unbedingt, dass Spenden, die über das Onlinebezahlsystem PayPal abgewickelt werden, nicht durch den PayPal-Kontoauszug bzw. den Ausdruck der Transaktionsdetails vereinfacht nachgewiesen werden können!

Die Vereinfachungsregelung erstreckt sich zum einen auf Spenden in unbegrenzter Höhe zur Hilfe in Katastrophenfällen (was hier nicht näher behandelt wird) und ganz allgemein auf Spenden, die den Betrag von 300 Euro nicht übersteigen.

Das vereinfachte Verfahren gilt – neben dem Höchstbetrag von 300 Euro – unter der Voraussetzung,

- dass der Empfänger ein steuerbegünstigter Verein ist,
- wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Steuerfreistellung des Empfängers auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und
- darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt

Ansonsten ist stets ein Formular nach **amtlichem Muster** zu verwenden.

Sonstige Muster, z.B. für Sachspenden, finden Sie **HIER**.

Dazu gibt es weitergehend von der Landesservicestelle einen interessanten YouTube-Webcast:

www.youtube.com/watch?v=C5D8zykW88s

Wir hoffen, dass wieder ein paar interessante Informationen für Sie dabei waren. Melden Sie sich gern bei weiteren Fragen oder eine individuelle Beratung.

Mit ganz herzlichen Grüßen,

i.A. Nelja Lührs und Klaus Depenbrock

Ansprechpartner für
vereinsgetragene Museen und Heimatstuben, kulturelle Vereine und Ehrenamt



Redaktion:

Kultur.Labor – Klaus Depenbrock

Herausgeber:

Kultur.Labor – Beratungsstelle für kulturelles Ehrenamt

Ein Projekt des Hochsauerlandkreises und der Kulturregion Sauerland

Steinstr. 27

59872 Meschede

Tel.: +49 291 941803

E-Mail: klaus.depenbrock@hochsauerlandkreis.de

www.kulturregion-sauerland.de/ehrenamt

Alle Angaben ohne Gewähr / Irrtümer vorbehalten

[Newsletter im Browser anzeigen](#)

[Klicken Sie hier, wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten.](#)